

Leitlinie

für die Förderung von Fahrtkosten im Rahmen des agrarpädagogischen Projekts im Jahr 2018

Zielgruppe:	Zertifizierte landwirtschaftliche Betriebe und Landwirtschaftliche Fachschulen in Kärnten, die Lehrveranstaltungen im Rahmen von „Schule am Bauernhof“ und/oder „Schule auf der Alm“ anbieten.
Begünstigte:	Kärntner Schulen und Kindergärten, die entsprechend der Zielgruppe eine Lehrveranstaltung absolvieren.
Zeitraum	19.11.2017 – 17.11.2018
Fördergegenstand:	Fahrtkosten von konzessionierten Transportunternehmen für Strecken zwischen Schule/Kindergarten und landwirtschaftlichem Betrieb/Alm
Art und Höhe der Förderung:	Zuschuss in Höhe von 50 % der Bruttokosten bis zu max. € 350,-- je Veranstaltung. Für mehrtägige Projekte können jeweils die Kosten für die Hin- und Rückfahrt gefördert werden.
Fördervoraussetzung:	Die Förderanträge sind bis spätestens 17.11.2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft unter Beilage von <ol style="list-style-type: none">1. Originalrechnung des Reiseunternehmens (keine Kopie)2. Zahlschein (unbedingt mit Vermerk/Stempel der Bank als Nachweise für „unwiderruflich durchgeführt“) oder Umsatzliste oder Kontoauszug3. Bestätigung des Betriebsbesuches im Original einzubringen.
Abrechnungstermine:	Vollständige Ansuchen (siehe erforderliche Beilagen) werden an folgenden Terminen zur Abrechnung gebracht: 15. Juni 2018 31. Juli 2018 28. September 2018 17. November 2018 Sollten Pädagogen eine Reiserechnung bei der Abteilung 1 des Amtes der Kärntner Landesregierung stellen, so werden die Buskosten um die Fahrtkosten lt. Reiserechnung reduziert.
Finanzierung:	Die Finanzierung erfolgt durch das Land Kärnten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel
Transparenzdatenbank	<ol style="list-style-type: none">1. Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.2. Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.